

Landkreis Rottweil

Tarifordnung

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen und
für die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Gültig ab 17.07.2001

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen und für die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen nach dem Beschluss des Kreistages vom 16.07.2001.

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dem I. Abschnitt des nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Ist für die Benutzung von kreiseigenen Einrichtungen in der Tarifordnung oder in anderen Regelungen weder ein Entgelt bestimmt noch eine Entgeltbefreiung vorgesehen, wird ein allgemeines Entgelt von 5 DM (2,50 €) bis 250 DM (125 €) erhoben.
6. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
7. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.
8. Die Stundensätze unter Nr. 9 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

II. Privat-rechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Für die Einräumung eines Rechts i.S. von § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) erhebt der Landkreis ein Entgelt nach dem II. Abschnitt des beigefügten Verzeichnisses. Es wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Sondernutzungsgebühren (3. Abschnitt der Gebührensatzung des Landkreises) festgesetzt und erhoben.

III. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 17. Juli 2001 in Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

78628 Rottweil, den 17. Juli 2001
Landratsamt Rottweil

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
1.	<u>Allgemeines Benutzungsentgelt</u> Ist für die Benutzung von kreiseigenen Einrichtungen in der Tarifordnung oder in anderen Regelungen weder ein Entgelt bestimmt noch eine Befreiung vorgesehen, wird nach Ziff. A. I.8 ein allgemeines Benutzungsentgelt erhoben. Ihre Höhe beträgt	5 bis 500 DM (2,50 € bis 250 €)
2.	<u>Inanspruchnahme des Kreisbauamts</u>	
2.1.	Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
2.2.	Kosten für Karten, Vergrößerungen, Vervielfältigungen, Lichtbilder, Modelle und ähnliches – nicht zu den regelmäßigen Bürokosten rechnende größere sächliche Bedürfnisse – sind als Auslagenersatz zu ersetzen	
3.	<u>Inanspruchnahme des Kreisarchivs</u>	
3.1.	Benutzung des Kreisarchivs in gewerblichem Interesse Vorbemerkung: Die Benutzung des Kreisarchivs für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Zwecke ist, soweit sie nicht überwiegend in gewerblichem Interesse erfolgt, entgeltfrei.	
3.1.1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften (einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
3.1.2.	Ermittlung von Archivalien oder Dokumentationsmaterialien je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
3.1.3.	Vorlage von Archivalien oder Dokumentationsmaterialien im Benutzerraum je angefangener Tag der Benutzung	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
3.2	Anfertigung von Reproduktionen	
	Vorbemerkung: Bei Anfertigung von Reproduktionen für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.	
	Anfertigung von Fotokopien	
	im Format DIN A4, je Stück	0,50 DM (0,25 €)
	im Format DIN A3, je Stück	1,00 DM (0,50 €)
	Anfertigung von Elektrokopien (Mikrofilm-Rückvergrößerungen)	
	im Format DIN A4, je Stück	0,50 DM (0,25 €)
	im Format DIN A3, je Stück	1,00 DM (0,50 €)
3.3	Inanspruchnahme des Kreisarchivs im Rahmen der Archivpflege	
	Vorbemerkungen: Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs im Rahmen der Archivpflege ist, soweit sie überwiegend im Interesse des Landkreises liegt, entgeltfrei; dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die ausschließlich der Sicherung archivischer Unterlagen von historischer Bedeutung dienen. Die Beratung von Archiveignern ist entgeltfrei.	
3.3.1	Einrichtung, Ordnung und Verzeichnung von Gemeindearchiven	0,5 Stundensätze nach lfd. Nr. 9
3.3.2	Einrichtung, Ordnung und Verzeichnung privater Archive	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
3.4.	Inanspruchnahme des Kreisarchivs auf dem Gebiet historischer Forschung und Öffentlichkeitsarbeit Vorbemerkung: Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs auf dem Gebiet historischer Forschung und Öffentlichkeitsarbeit ist, soweit sie überwiegend im Interesse des Landkreises liegt, entgeltfrei.	
3.4.1	Erforschung und Darstellung der Geschichte von Gemeinden (einschl. redaktioneller Arbeiten)	0,5 Stundensätze nach lfd. Nr. 9
<u>4. Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Gartenbau und Grünordnung</u>		
4.1	Leistungen (z.B. Bepflanzungsvorschläge), die über die übliche Beratungstätigkeit hinausgehen und im überwiegenden Interesse Einzelner vorgenommen werden je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
4.2	Gutachten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
4.3	Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde bis 2.000 DM (1.000 €) von dem darüberliegenden Schätzwert Mindestentgelt	2 % 1 % 1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
4.4	Kurse zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau bei halbtägiger Dauer, je Teilnehmer bei ganztägiger Dauer, je Teilnehmer und Tag bei länger dauernden Kursen höchstens je Kurs und Teilnehmer	10 DM (5 €) 20 DM (10 €) 50 DM (25 €)
<u>5. Sonstige Gutachten</u>		
	je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd.Nr. 9

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
<u>6. Inanspruchnahme der Kreisbildstelle</u>		
6.1.	<p>Vorbemerkung: Öffentliche Schulen sind von den Entgelten nach Ziff. 6.6 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreisbildstelle zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Seniorenarbeit von Vereinen und Verbänden in Anspruch genommen wird. Ebenfalls befreit sind Einrichtungen und nichtwirtschaftliche Unternehmen des Kreises. Eine sonstige gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist jedoch stets entgeltpflichtig.</p>	
6.2.	<p>Die Entgelte nach Ziff. 6.6 werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von der Kreisbildstelle bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll.</p> <p>Abholtag und Rückgabetag werden zusammen als 1 Tag berechnet. Arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage) werden nur berechnet, wenn nachweislich die Geräte an diesen Tagen eingesetzt wurden.</p>	
6.3.	<p>Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Entgeltschuldners. Dies gilt auch, wenn Entgeltfreiheit aufgrund Ziff. 6.1 Satz 2 besteht.</p>	
6.4.	<p>Bei Überschreitung der festgesetzten Verleihzeit kann für jeden weiteren Tag als Säumnisgebühr erhoben werden:</p>	5 DM (2,50 €)
6.5.	<p>Für Verleihvorgänge oder Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Bildstellenleiter in Anlehnung an die vorliegende Tarifordnung ein Entgelt festsetzen von</p>	5 DM bis 100 DM (2,50 € bis 50 €)

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
6.6	Entgeltsätze je Tag für Verleih von	
6.6.1	<u>Projektionsgeräten</u>	
1.	Diaprojektor 5 x 5 (Einzelbildwechsler)	20 DM (10 €)
2.	Diaprojektor mit Magazinwechsler und Fernbedienung	25 DM (12,50 €)
3.	Diaprojektor 6 x 6	30 DM (15 €)
4.	Episkop	40 DM (20 €)
5.	Overheadprojektor	30 DM (15 €)
5.1.	Overheadprojektor (Metalllampen)	50 DM (25 €)
6.	Tonfilmprojektor ohne Zusatzlautsprecher	40 DM (20 €)
7.	Tonfilmprojektor Lichtton + Zusatzlautsprecher	50 DM (25 €)
8.	Tonfilmprojektor Licht- und Magnetton + Lautsprecher	60 DM (30 €)
9.	Tonfilmprojektor T 400	80 DM (40 €)
6.6.2.	<u>Videogeräte und Zubehör</u>	
1.	S-VHS Videocamcorder (auch C) komplett	50 DM (25 €)
2.	Videokamera digital	100 DM (50 €)
3.	Fotokamera digital	70 DM (35 €)
4.	Videorecorder S-VHS	40 DM (20 €)
5.	VHS-Recorder	20 DM (10 €)
6.	VHS-Recorder(Abspielgerät)	15 DM (7,50 €)
7.	DVD-Player	20 DM (10 €)
8.	Monitoranlage	40 DM (20 €)
9.	Großbildprojektor (Beamer)	150 DM (75 €)
10.	Großbildprojektor (Beamer), Pauschalpreis für öffentliche Einrichtungen und Vereine	25 DM (12,50 €)
11.	Schnittcomputer (digital) +Zubehör	200 DM (100 €)
	<u>Audiogeräte</u>	
12.	Tonbandgerät, Cassettenrecorder, Verstärkerbox, Plattenspieler, CD-Player	20 DM (10 €)
6.6.3	<u>Bildwände</u>	
1.	Gestell-Leinwand 1,5 x 1,5 m	10 DM (5 €)
2.	Gestell-Leinwand 1,8 x 1,8 m	15 DM (7,50 €)
3.	Gestell-Leinwand 2,0 x 2,0 m (Blechkasten)	20 DM (10 €)
4.	Gestell-Leinwand 2,5 x 2,5 m (Holzkasten)	30 DM (15 €)
5.	Projektionsleinwand 2,4 x 1,6 m	40 DM (20 €)
6.	Spannwand 4 x 4 m	50 DM (25 €)

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
6.6.4	<u>Zubehör</u>	
1.	Mikrofon, Stativ für Kamera oder Leuchten, Projektionstisch, Lautsprecher, Scheinwerfer pro Stück, S-8-Betrachtungsgerät und S-8-Klebpresse	5 DM (2,50 €)
2.	Kabeltrommel	1 DM (0,50 €)
6.6.5	<u>Medien</u>	
1.	Filme bis 300 m	20 DM (10 €)
2.	Filme bis 600 m	30 DM (15 €)
3.	Filme bis 1.000 m	60 DM (30 €)
4.	VHS-Cassette	5 DM (2,50 €)
5.	Dia-Reihen / pro Reihe	5 DM (2,50 €)
6.	Audio-Cassette	5 DM (2,50 €)
6.6.6	<u>Video-Schnittpult</u>	
1.	Benutzung für Privatpersonen soweit terminlich möglich (digital) (analog)	100 DM (50 €) 50 DM (25 €)
2.	Umschnitt je Cassette	5 DM (2,50 €)
3.	Mitschnitt je Cassette	5 DM (2,50 €)
6.6.7	<u>Ausbildung an Geräten</u>	
	Ausbildung an 16 mm-Projektoren (Filmvorführschein), Einweisung in die Bedienung des Videoschnittpultes bzw. des Großbildprojektors (Beamer), je Teilnehmer	20 DM (10 €)
6.6.8	<u>Vorführen von Filmen, Lichtbildern und Videos durch die Kreisbildstelle</u>	
	Für das Vorführen von Filmen, Lichtbildern, Videos durch die Kreisbildstelle mit Geräteauf- und Abbau sowie Zeitauf- wand für An- und Abreise je angefangene Stunde der Inanspruchnahme werden erhoben zuzüglich	25 DM (12,50 €) Reisekosten
6.6.9	<u>Transportkosten</u>	
	Für die Beförderung der Geräte, Filme, Lichtbilder und Ton- träger durch die Kreisbildstelle sind je km zu entrichten Das Mindestentgelt beträgt	0,58 DM (0,29 €) 10 DM (5 €)

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
7. Benutzung der Kreisschulen und Kreissporthallen		
7.1.	<u>Schulgelder</u> Fachschule für Technik und Maschinentechnik je Schüler und pro Semester	650 DM(325 €)
7.2.	<u>Entgelt für Mittagessen</u> Als Entgelt für das Mittagessen an den Sonderschulen G wird erhoben je Schüler und Essen	5,50 DM (2,75 €)
7.3.	<u>Fremdnutzung von Schulräumen</u>	
7.3.1.	Für die Benutzung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen (einschl. Heizung, Reinigung u. Beleuchtung) der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises durch Städte und Gemeinden des Landkreises, Volkshochschulen, Caritas-Verband, Deutsches Rotes Kreuz sowie sonstige karitative und gemeinnützige Vereinigungen zur Abhaltung von Schulungen und Kursen werden keine Gebühren erhoben. Dabei darf der Unterricht in den Schulen nicht beeinträchtigt werden. Es ist deshalb in allen Fällen eine vorherige schriftliche Erlaubnis von der zuständigen Schulleitung einzuholen.	
7.3.2.	Als teilweisen Ersatz der Kosten für die Wartung und Pflege der, Kücheneinrichtungen, Nähmaschinen, Computer und Maschinen sind von den in Ziff. 7.3.1 aufgeführten Benutzern folgende Gebühren an den Landkreis zu entrichten:	
	a) bei Benutzung von Nähmaschinen und Kocheinrichtungen je Teilnehmer und Schulstunde	2 DM(1 €)
	b) bei Benutzung von Computern je Schulstunde und Raum	12 DM (6 €)
	c) bei Benutzung von Werkstätten je Schulstunde und Raum	12 DM (6 €)
7.3.3.	Für Fortbildungskurse, Meisterkurse u. ä. Veranstaltungen, welche von der Schulleitung, Behörden, öffentlich-rechtlichen Organisationen der Industrie, des Handels und Handwerks, oder der Gewerkschaften veranstaltet werden, gilt folgendes:	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
a)	Es werden Gebühren erhoben: für einen Klassenraum bis zu 3 Stunden von mehr als 3 Stunden	15 DM (7,50 €) 30 DM (15 €)
	für Werkstatt Räume, Vortragsräume und größere Räume bis zu 3 Stunden von mehr als 3 Stunden	40 DM (20 €) 65 DM(32,50 €)
b)	Bei Kursen für Auszubildende bis zur Facharbeiterprüfung/ Gesellenprüfung werden keine Gebühren erhoben.	
7.3.4.	Für sonstige Benutzer werden Gebühren wie folgt erhoben:	
a)	für einen Klassenraum bis zu 3 Stunden von mehr als 3 Stunden	40 DM (20 €) 60 DM (30 €)
b)	für Werkstatt Räume, Vortragsräume und größere Räume bis zu 3 Stunden von mehr als 3 Stunden	60 DM (30 €) 80 DM (40 €)
7.3.5.	Für die Benutzung von Schulräumen an schulfreien Tagen erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 7.3.3 und Ziff. 7.3.4 wie folgt:	
a)	Zuschlag von 50 % zum Gebührenansatz für zusätzliche Heizung während des Winterhalbjahres (Oktober bis März)	
b)	Ersatz der zusätzlichen Kosten für Hausmeisterbetreuung	
7.4.	<u>Kreissporthallen</u>	
7.4.1.	Die Benutzung der Kreissporthalle Rottweil durch die Stadt Rottweil wird wie folgt geregelt:	
a)	Für die Benutzung eines Hallendrittels bezahlt die Stadt für 45 Minuten	25 DM (12,50 €)
b)	Für die Benutzung des Krafttrainingsraumes bezahlt die Stadt für 45 Minuten	12,50 DM (6,25 €)

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
	Die Gebühren für die Benutzung durch die Vereine an Samstagen und Sonn- und Feiertagen werden wie folgt festgesetzt:	
	bis 4 Stunden	50 DM (25 €)
	mehr als 4 Stunden	100 DM (50 €)
8. <u>Inanspruchnahme des Kreisdesinfektors</u>		
8.1	Raumdesinfektion je angefangene 100 cbm	1 Stundensatz nach lfd.Nr. 9
8.2	Desinfektion beweglicher Sachen je Stück und Einheit	1 Stundensatz nach lfd.Nr. 9
8.3	Ungezieferbekämpfung in Räumen je angefangene 100 cbm bei beweglichen Sachen je Stück oder Einheit	1 Stundensatz nach lfd.Nr. 9
Anmerkung: Bei behördlich angeordneten Desinfektionen aufgrund des Bundesseuchengesetzes wird von der Erhebung eines Entgelts abgesehen.		
9. <u>Stundensatz</u>		
Der volle Stundensatz (vgl. Ziff. I Nr. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach lfd.Nr. 2 bis 5 und 8 beträgt zur Zeit für den		
	a) Einfachen Dienst	54 DM (27 €)
	b) Mittleren Dienst	70 DM (35 €)
	c) Gehobenen Dienst	89 DM(44,50 €)
	d) Höheren Dienst	108 DM (54 €)

II. Abschnitt: Privat-rechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Für die Einräumung eines Rechts i.S. von § 21 Abs. 1 StrG wird in sinngemäßer Anwendung der Gebührenregelung für Sondernutzungen ein laufendes oder einmaliges Entgelt in entsprechender Höhe erhoben.

Befreit sind die Gemeinden und Zweckverbände im Landkreis.

Die Verlegung von Leitungen für die öffentliche Versorgung (über- und unterirdisch) mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser sowie die Einlegung öffentlicher Abwasserleitungen jeweils mit Hausanschlüssen wird in jedem Fall unentgeltlich gestattet.